

Vereinbarung über eine alternative bedarfsorientierte Betreuung

zwischen

|

|

MUSTERVERTRAG - ZUR ANSICHT

folgend „Auftraggeber“ genannt

und der

Arbeitssicherheit & Präventionsteam/ASP Herter
ASH-Arbeitssicherheit Herter
Inh. Gabriele Herter
Lindachstraße 37
72764 Reutlingen

folgend „Auftragnehmer“ genannt

In dieser Vereinbarung werden z.T. Formulierungen verwendet, die dem generischen Maskulinum entsprechen. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass dies einer geschlechtsneutralen Formulierung entspricht.

1. Vertragspartner

Der Auftraggeber versichert, dass er die Grundvoraussetzungen erfüllt, um an der Betreuungsform „bedarfsorientierte Betreuung“ im Sinne der DGUV Vorschrift 2 teilnehmen darf. Etwaige Änderungen umgehend dem Auftragnehmer und der zuständigen Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege/ BGW mitteilt.

Oben genannte Anschriften werden als Hauptstandorte definiert. Weitere Standorte oder mobile Arbeitsplätze werden bei Bedarf dem Auftragnehmer gemeldet.

2. Ansprechpartner

Als Hauptansprechpartner gilt

Fachkraft für Arbeitssicherheit im Verbund Arbeitsmedizin

ASH-Arbeitssicherheit Herter
Inh. Gabriele Herter,
Lindachstraße 37,
72764 Reutlingen

Präventic GmbH
GF: Dr. Olaf Otto
Im Auchert 17
72186 Empfingen

Telefon: 07121/38183-0
E-Mail: info@wir-schuetzen-menschen.de

Telefon: 07485 283 -0080
E-Mail: info@praeventic.de

Seitens des Auftraggebers – Verantwortlicher Arbeitsschutz/Schulungsteilnehmer

Telefon:

E-Mail:

3. Vertragsgegenstand und Honorar

- a. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber i.S. d. ASiG bei arbeitssicherheitstechnischen Fragen.
- b. Der Auftraggeber erkennt die DGUV Vorschrift 2, Anlage 3 als Grundlage an.
- c. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an einer Unternehmerschulung) bei **ASH-Arbeitssicherheit Herter** innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss (Teilnahmevereinbarung liegt dem Auftragnehmer vor) teilzunehmen. Durch Vorgabe der BGW ist diese Schulung nach spätestens 5 Jahren durch Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme durch den Auftraggeber aufzufrischen.
- d. Der Auftraggeber wird die erforderlichen Informationen und Auskünfte für eine ordnungsgemäße Durchführung der sicherheitstechnischen Betreuung erteilen.
- e. Der Auftraggeber wird seine Beschäftigten über die Art der praktizierten sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung informieren.
- f. Die Vereinbarung enthält keine Übertragung der Unternehmerpflichten nach § 13 Abs. 2 ArbSchG. Die Verantwortung hinsichtlich des Arbeitsschutzes obliegt weiterhin dem Arbeitgeber.
- g. Der Auftraggeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen („Gefährdungsbeurteilung“) entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 ArbSchG zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 3 ArbSchG und den darauf aufbauenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu treffen sind.
- h. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die vom Auftraggeber festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind entsprechend § 6 Abs. 1 ArbSchG vom Auftraggeber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten bei Bedarf zur Verfügung zu stellen bzw. zugänglich zu machen. Gesetzliche Dokumentationspflichten aus den Arbeitsschutzverordnungen sowie die Einhaltung der arbeitsschutz- und handelsrechtlich geltenden Aufbewahrungsfristen obliegen dem Auftraggeber.
Der Auftraggeber erhält für die Betreuungsdauer von 5 Jahren eine grundlegende sicherheitstechnische Beratung.

Zusätzlich zur Teilnahme an einer Schulung enthalten sind folgende arbeitssicherheitstechnischen Leistungen, in Form von telefonische Kurzberatungen (einmalig 10 Min).

- Erläuterungen zu Fragen zum Inhalt der Schulungsthemen
- zu Fragen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung
- Beratung und Unterstützung hinsichtlich getroffener Maßnahmen z.B. bei Anschaffung von Maschinen oder Geräten und von persönlicher Schutzausrüstung für Mitarbeiter.

Ergänzend zu diesem Vertrag

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit eine Vor-Ort-Beratungen „bedarfsorientierte Betreuung“ am Standort des Auftraggebers zu beantragen.

Eine zusätzliche Betreuung in den Räumen des Auftraggebers, benannt „bedarfsorientierte Betreuung“, erfolgt grundsätzlich nur auf separater zusätzlicher schriftlicher Vereinbarung der Vertragsparteien.

**Die Abrechnung von Vor-Ort-Beratungen, „bedarfsorientierte Betreuung“ beinhaltet dieser Vertrag nicht und wird dem anfordernden Unternehmen nach Zeitaufwand, in Rechnung gestellt.
Ein Honorarvereinbarung wird vorher separat schriftlich erstellt.**

Der teilnehmende Betrieb muss im Falle notwendig werdender arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen (Notwendigkeit wird im Rahmen der Schulung gerne erläutert), seine zu untersuchenden Mitarbeiter/-innen

a) zu einem selbst zu verpflichtenden Betriebsarzt

-oder-

b) kann den mit ASH-Herter kooperierenden Betriebsarzt im Rahmen freier Kapazitäten und gegen gesonderte Honorarvereinbarung anfragen.

Aktuell gültige Honorarsätze/ Kostenvereinbarungen können bei den jeweiligen Partnern/ ASH Herter (Fachkraft für Arbeitssicherheit) und der Präventic GmbH (Betriebsarzt) angefragt werden.

Mögliche Anlässe einer sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung vor-Ort können sein:

- o Hilfestellung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung
- o Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- o Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- o Einführung neuer Arbeitsverfahren, Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- o Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- o Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- o Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit, Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen
- o Erstellung von Notfall- und Alarmplänen,
- o Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.
- o Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahme
- o Hilfestellung bei der Erfassung und Erstellung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Die Betreuung im Unternehmen vor Ort, wird in einer separaten schriftlichen Beauftragung vom Unternehmen erteilt.

Preise sind oben aufgeführt und verstehen sich zzgl. der gesetzl. gültigen MwSt.

4. Einverständniserklärung

Mit Abschluss dieser Vereinbarung (Teilnehmererklärung) erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass sowohl die Betreuungsform als auch alle Änderungen durch den Auftragnehmer an die BGW gemeldet werden dürfen.

5. Datenschutzgrundverordnung

Der Datenaustausch kann postalisch oder auf digitalem Weg erfolgen.

Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber, dass es sich ausschließlich um Arbeitsschutz relevante Daten handelt.

Meldung zur Schulungsteilnahme darf der Auftragnehmer an die zuständige BGW weiterleiten.

6. Vertragslaufzeit und Kündigung

- a. Die Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung
- b. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren.
- c. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Verschwiegenheitspflicht

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit, vertraulich zu behandeln.
- b. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen und vertrauliches Material Dritten nicht zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu deren Vertraulichkeitsschutz zu treffen, insbesondere Mitarbeitern entsprechend auf die Vertraulichkeit zu verpflichten. Als Dritte gelten auch Mitarbeiter, welche vertrauliche Informationen nicht zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen.
- c. Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse,
 - die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist,
 - von einer Vertragspartei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen
 - Grundlage offenbart werden sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Vertragspartei befanden oder
 - ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.
- d. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt die Partei, die sich hierauf beruft.

8. Haftung

- a. Der Auftragnehmer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, branchenüblich gegen eventuelle Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert zu sein.
- b. Der Auftraggeber kann bei Bedarf einen entsprechenden Nachweis oder bei Auftragsweiterung bzw. – Veränderung einen höheren bzw. anderweitigen Deckungsschutz verlangen.

9. Schlussbestimmungen

- a. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- b. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Reutlingen, den [Datum eingeben]

Fachkraft für Arbeitssicherheit
Brandschutzbeauftragte
Systemische qualifizierte Beratungen f. psych. Belastungen
Arbeitsschutz -Coach
Kooperationspartner & Dozentin der BGW
Mitglied des VDSI & VDDB



Stempel & Unterschrift
Auftraggeber: